

§ 58a StKBBG

StKBBG - Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 31.12.2020

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der NovelleLGBI. Nr. 69/2007 auf Grund der Verordnung zur Erprobung besonderer Formen der Kinderbetreuung in der Steiermark „Alterserweiterte Gruppe“, LGBI. Nr. 28/2004, bewilligten Alterserweiterten Gruppen gelten als bewilligte Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der NovelleLGBI. Nr. 69/2007 anhängigen Bewilligungsverfahren für Alterserweiterte Gruppen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

(Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 69/2007)

In Kraft seit 01.09.2007 bis 13.09.2020

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at